

03.02.2020

An das
 Büro der Stadtverordnetenversammlung
 z.Hd. Fr. Breunig

**Änderungsantrag zur DS 635/16-21 B-Plan Nr.144 „Opel-Altwerk“
 Behandlung in HuFA und Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschließt:
 In den Dokumenten der DS 635/16-21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Nr.	Anlage / Seite (Abschnitt)	Zu ersetzender Text	Neuer Text bzw. Hinweis, dass alter Text entfällt
1.) Zum Themenbereich Nutzungsanteile:			
1a	Anl. 3 / S. 13	Hinsichtlich des Wohnens ist eine Realisierung im Umfang von rund 15.000 m ² Geschossfläche (GF) beabsichtigt	Hinsichtlich des Wohnens ist eine Realisierung im Umfang von rund 20.000 m ² Geschossfläche (GF), davon 30% geförderter Wohnungsbau, beabsichtigt
1b	Anl. 3 / S. 13	„die Gebäude B19, D17, D20, D21 und D27 sollen voraussichtlich abgebrochen werden.“	„die Gebäude B19, D17, D21 und D27 sollen voraussichtlich abgebrochen werden.“ <i>(Erläuterung: D20 ist der Hochbunker, siehe Begründungsteil).</i>
1c	Anl. 3 / S. 16	Die Sicherung der Realisierung einer mindestens für das Wohnen zu nutzenden Grundfläche von 15.000 m ² ist Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags.	Die Sicherung der Realisierung einer mindestens für das Wohnen zu nutzenden Grundfläche von 20.000 m ² , davon 30% geförderter Wohnungsbau, ist Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags.
1d	Anl. 5 (städte – baul. Vertr.) / S. 7 (3.4)	... Wohnungen, die mindestens eine GF von zusammen 15.000 m ² umfassen.“	... Wohnungen, die mindestens eine GF von zusammen 20.000 m ² , davon 30% geförderter Wohnungsbau, umfassen.“
1e	Anl. 5 / S. 7 Abschn.	Die Unterabschnitte 3.4.1 bis 3.4.3 entfallen	
1f	Anl. 3 / S. 16 (2.3)	... soll das Wohnen in dem abgegrenzten Teilbereich MK1 des Kerngebiets zulässig sein.	... soll das Wohnen in den abgegrenzten Teilbereichen MK1 und MK3 des Kerngebiets zulässig sein.
1g	Anl. 3 / S. 16 (2.3)	Die Teilgebiete MK2 und MK3 (s. Kap. 3.1.1.1) sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht für Wohnen vorgesehen.	Das Teilgebiet MK2 (s. Kap. 3.1.1.1) ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht für Wohnen vorgesehen.
Analog zu 1f) und g) sind die Formulierungen auf Seite 18 (Anl. 3) für Wohnen bzw. Nichtwohnen in MK1, MK2 und MK3 zu ändern. Die Darstellungen und Formulierungen in Anlage 2 (Karte m. Text), insbesondere textliche Festsetzung 4 (auch auf S. 36 von Anlage 3), sind entsprechend anzupassen.			

1h	Anl. 3 / S. 23	... Einzelhandelsanteils mit maximal 15.000 m ² Verkaufsfläche	... Einzelhandelsanteils mit maximal 10.000 m ² Verkaufsfläche
1i	Anl. 5 / S. 6 (3.2) und S. 16 (14.1)	Einzelhandels-Verkaufsflächen, ... von höchstens 15.000 m ² Verkaufsfläche, wobei keine Fachmärkte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten als Kernsortiment mit mehr als insgesamt 4.500 m ² Verkaufsfläche ... zulässig sind.	Einzelhandels-Verkaufsflächen, ... von höchstens 10.000 m ² Verkaufsfläche, wobei keine Fachmärkte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten als Kernsortiment mit mehr als insgesamt 3.000 m ² Verkaufsfläche ... zulässig sind. + + + + + <u>Analog ist in §14.1 die Angabe von 15.000 m² durch 10.000 m² zu ersetzen.</u>
1j	Anl. 2		Die Kennzeichnung in MI am südlichen Rand als „nicht überbaubar“ ist zu entfernen, die Baugrenze entsprechend anzupassen.

2.) Zum Themenbereich Verkehr, Plätze, Rechte

2a	Insbesondere, aber nicht nur, für den Nutzfahrzeugverkehr sind zusätzliche Zufahrten von Westen, z.B. Tor 10 (Verlängerung Heinrichstraße), Tor 20 (Gabelung Mainzer-/Weisenauerstraße und dann über die Privatstraße der Firma Opel, deren Befahrbarkeit in Abstimmung mit dem Werksschutz geregelt werden soll) und Süden (Tor 45 und dann nördlich entlang der Bahnlinie) zu schaffen. Sowohl während der Bauphase als auch danach wird eine Zufahrt von LKWs durch den neu zu schaffenden Durchbruch (Weisenauer-/Ludwigstraße) untersagt.		
2b	Anl. 2 (Plan m. Text)	Das nach Plan mögliche 2-stöckige Gebäude, flächendeckend auf der bisherigen Parkplatzfläche zwischen B5/B6 und B 19, entfällt entsprechend den vorgestellten Architektenskizzen zugunsten einer begrünten Freifläche. Diese Fläche ist demnach als „Nicht überbaubar“ zu kennzeichnen.	
2c	Anl. 3 / S. 41	Als nicht unbedingt erhaltenswert festgesetzt ist die Brücke zwischen den Gebäuden A8 und B19.	... 3. die Brücke B16, die die Gebäude A8 und B19 verbindet. Dazu ist der geplante Ersatz für das Gebäude B19 im gleichen Abstand zu A8 zu errichten.
2d	Anl. 2	Die Kennzeichnung der Brücke B16 durch bestandssichernde Baulinien ist entsprechend 2c) anzupassen	
2e	Anl. 3 / S. 46 (3.3.2.3)	Textliche Festsetzung 9 Die Zahl der Stellplätze im Umgriff des Bebauungsplans wird auf max. 1.100 beschränkt.	Textliche Festsetzung 9 Die Zahl der Stellplätze im Umgriff des Bebauungsplans wird auf max. 950 beschränkt.
2f	Anl. 3 / S. 46 (3.3.2.3)		Als letzten Satz von 3.3.2.3 ergänzen: „Mindestens 10 % davon sollen sicher und trocken sein.“
2g	Anl. 5 / S. 12 (6.1)	Die Investorin ist daher verpflichtet, die denkmalschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und wird den Belangen des Denkmalschutzes unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im Rahmen der Baumaßnahme bestmöglich Geltung verschaffen.	Die Investorin ist daher verpflichtet, die denkmalschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

2h	Anl. 5 / S. 11ff (5)	Der uneingeschränkte öffentliche Zugang und die Nutzung der Plätze, Wege und Straßen sowie das Anrecht der Stadtverordnetenversammlung/Stadtverwaltung, Verkehrsregelungen (verkehrsberuhigte Bereiche, Fahrradstraßen, Tempo 30 Zone usw.) festzulegen sowie das Ordnungsrecht auszuüben, muss gewährleistet sein. Dazu ist die Übergabe dieser Flächen an die Stadt anzustreben. Abschnitt 5 in Anlage 5 ist entsprechend der konkreten Regelung umzuformulieren.
2i	Das durch den B-Plan 144 abgedeckte Stadtquartier ist weitgehend autofrei zu gestalten. Ausgenommen davon ist die Zufahrt über Tor 10 (Verlängerung Heinrichstraße) zum geplanten Parkhaus und der Lieferverkehr.	

Begründung

1a, 1c, 1d: Zur Entstehung eines von allen Beteiligten als Ziel beschworenen Stadtquartiers ist eine Erhöhung des Wohnungsanteils wesentlich. Mit dem 30%-Mindestanteil an gefördertem Wohnungsbau sollte Rüsselsheim angesichts des eklatanten Mangels an solchen Wohnungen im gesamten Rhein-Main-Gebiet und auch in Rüsselsheim für Gebiete mit neu zu schaffendem Wohnraum den Standards vieler anderer Städte wie z.B. Frankfurt folgen.

1e: Völlig inakzeptabel ist demzufolge die bisher im städtebaulichen Vertrag zugestandene Reduktionsmöglichkeit auf ganze acht Prozent, falls durch die Wohnungsnutzung die Profitabilität des Motorworld-Projektes eingeschränkt würde. Für die Motorworldnutzungen inklusive den damit verknüpften Einzelhandels-, Hotel- und Boardinghausflächen sowie für Vermietungen wie Büroflächen, Dienstleistungen, Kultur und Werkstätten stehen weiterhin ca. 80.000 m² zur Verfügung.

1b: der Hochbunker D20 ist als bedeutsames Mahnmal der Stadtgeschichte zu erhalten

1f, 1g: Auch in Teilen von MK3 ist das Erstellen von Wohnraum möglich und sinnvoll.

1h, 1i: Diese Begrenzung für die Einzelhandelsflächen führt zum einen zu einer moderaten Senkung der Verkehrsbelastung, zum anderen zur Verringerung der Konkurrenzsituation mit dem vorhandenen innerstädtischen Einzelhandel.

1j: Die „nicht überbaubar“-Kennzeichnung an dieser Stelle ist eine unnötige Einschränkung für die Privatbesitzer der beiden Häuser an der Weisenauerstraße. Eventuelle Bauanträge dort können nach den üblichen Kriterien beschieden werden.

2a: ist zwingend notwendig um eine deutlichere Verkehrsreduktion an dieser Stelle sowie an und auf den weiteren Verkehrswegen der Innenstadt bis zurück zur Kreuzung Darmstädterstraße/Rugbyring, wo sich gemäß Verkehrsgutachten ansonsten „die Verkehrsbelastung in Richtung der Kapazitätsgrenze bewegt“, zu erreichen. Mit der Rückendeckung dieses Beschlusses sind vom Magistrat Verhandlungen zwecks Realisierung mit Opel/PSA aufzunehmen.

2b: Grünflächen sind für ein Stadtquartier gerade innerhalb der ansonsten dicht bebauten ehemaligen Industriefläche wesentlich. Auch die Wirkung der denkmalgeschützten Gebäudestruktur würde durch eine – gar flächendeckende – Bebauung stark beeinträchtigt.

2c, 2d: Die Gebäudebrücke B16 ist für das Bild der Ost-West-Durchquerung prägend und auf jeden Fall zu erhalten.

2e: diese Reduktion wird möglich durch die in Teil 1 beschriebenen Nutzungsverchiebungen (siehe Berechnungen und Tabelle auf S. 43/44 in Abschnitt 3.3.2.2 der Anlage 3).

2f: selbstverständlich

2g: Angesichts der vorangehenden Kennzeichnung der denkmalgeschützten Gebäude als „ein herausragendes bauliches Zeugnis der städtischen Industrie-Kultur“ verbietet sich die mit dem zweiten Satzteil vorgesehene Aufweichung des Schutzes.

2h: Der uneingeschränkte öffentliche Zugang und die Nutzung der Plätze, Wege und Straßen sowie das Anrecht der Stadtverordnetenversammlung und Stadtverwaltung, Verkehrsregelungen (verkehrsberuhigte Bereiche, Fahrradstraßen, Tempo 30 Zone usw.) festzulegen sowie das Ordnungsrecht auszuüben, muss angesichts des Anspruchs, ein neues städtisches Quartier zu schaffen, gewährleistet sein.

2i: ist angesichts des Klimawandels und des in mehreren Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung (Klimaschutzkonzept, Green-City Masterplan, Klimanotstand) festgehaltenen Willens darauf bei kommunalen Entscheidungen zu reagieren, sowie als Maßnahme zur besseren Lebensqualität der künftigen Bewohner*innen und Beschäftigten unabdingbar.

Für die Fraktion Die Linke/Liste Solidarität



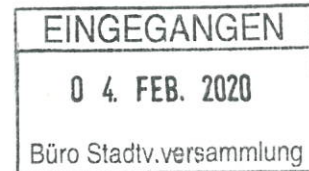
Heinz-Jürgen Krug

Antrag a)

Unabhängige Liste - UL

ökologisch - sozial - basisdemokratisch

An das
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig



Änderungsantrag zur DS 635/16-21 B-Plan Nr. 144 „Opel-Altwerk“
Behandlung in HuFA und Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschließt:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 144 wird unter dem Titel „Opel-Altwerk“ weitergeführt. Die Bezeichnung „Opel-Forum Rüsselsheim – Motorworld“ entfällt.

Begründung:

Das Bebauungsplanverfahren deckt weitaus größere Bereiche des Altwerks ab, als die für die geplanten „Motorworld“- Verkaufs- und Präsentationsflächen vorgesehenen Flächen und überhöht mit der derzeitigen Titulierung die Benennung eines kommerziellen Bereichs zum Synonym für einen Stadtbezirk, ähnlich „Commerzbank“- Arena für ein Fußballstadion. Der Kommerzialisierung von allem und jedem – und sei es auch nur propagandistisch – müssen wir uns in Rüsselsheim nicht unterwerfen.

Im Übrigen können wir nicht mit jedem neuen „Investor“ den Namen ergänzen, wie derzeit im Titel des Bebauungsplanverfahrens schon sichtbar.

Rüsselsheim, 4.2.2020

Für die Fraktion Unabhängige Liste – UL

Michael Flörsheimer

Antwort b)

Unabhängige Liste - UL

ökologisch - sozial - basisdemokratisch

An das
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig

EINGEGANGEN
0 4. FEB. 2020
Büro Stadtv.versammlung

Änderungsantrag zur DS 635/16-21 B-Plan Nr.144 „Opel-Altwerk“
Behandlung in HuFA und Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschließt:

In den Dokumenten der DS 635/16-21 werden folgende Änderungen
vorgenommen:

Anlage 2 (Plan mit Text):

Das nach Plan mögliche 2-stöckige Gebäude zwischen B5/6 und B19 sowie
das angrenzende 4-stöckige Gebäude an der nordöstlichen Seite der Nord-
Südachse entfallen entsprechend den vorgestellten Architekturskizzen
zugunsten einer begrünter Freifläche. Diese Fläche ist demnach als „nicht
überbaubar“ zu kennzeichnen.

Begründung

In der Anlage 3 S.13 heißt es: „Innerhalb des Baublocks soll durch
Sicherung von unbebauten Passagen als nichtüberbaubare
Grundstücksflächen Sicht- und Wegeverbindungen zwischen den einzelnen
historischen und auch neu zu errichtenden Bauteilen erhalten werden“.

Wo, wenn nicht an dieser Stelle, ist das zu realisieren. Der Bereich des im
Architektenentwurf sogenannten Karls-Platz ist die einzige Möglichkeit, für
einen offenen Quartiersplatz, der diesen Namen auch verdient.
Eine „Hinterhof“- Grünanlage entspricht dem nicht und ein
Büro/Wohnungsneubauriegel wird einerseits nicht dem Ensemble noch der
Historie des Altwerks gerecht und kann leicht als Ersatzvornahme für nicht
im Bestand realisierte Wohnungen erhalten müssen.

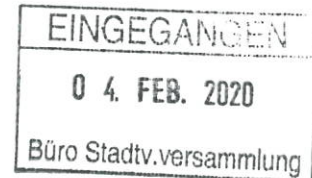
Flörshamer, 4.2.2020
Für die Fraktion Unabhängige Liste – UL
Michael Flörshamer
Michael Flörshamer

Antrag c)

Unabhängige Liste - UL

ökologisch - sozial - basisdemokratisch

An das
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig



Änderungsantrag zur DS 635/16-21 B-Plan Nr.144 „Opel-Altwerk“
Behandlung in HuFA und Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschließt:
In den Dokumenten der DS 635/16-21 werden folgende Änderungen
vorgenommen:

Anlage 3, Seite 13:

Die Textpassage zu den Gebäuden B19, D17, D20, und D27 wird wie folgt
formuliert:

„Einzelne Bestandsgebäude, darunter die Gebäude B19, D17 und D21
sollen voraussichtlich abgerissen werden. Ihre Flächen sind für Neubauten
vorgesehen und werden durch Baufenster entsprechend gesichert. Für die
Gebäude D20 (Bunker) und D27 (Stelzenbau) und ein mögliches
Ersatzgebäude für B19 werden Regelungen im städtebaulichen Vertrag
getroffen.“

Begründung:

Der Hochbunker D20 ist als bedeutendes Mahnmal der Stadtgeschichte zu
erhalten. Der „Stelzenbau“ D27 ist ein Nachkriegsbauwerk, dessen
Denkmalschutzwürdigkeit auf Grund der Architekturgeschichte des
Altwerks und als zeittypischer Solitär – ähnlich dem Stelzenbau vor der
ehemaligen Oberfinanzdirektion am Alleenring in Frankfurt – vorliegt.

Für die Fraktion Unabhängige Liste – UL

Rüsselsheim, 4.2.2020

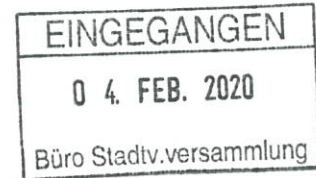

Michael Flörsheimer

Antrag d)

Unabhängige Liste - UL

ökologisch - sozial - basisdemokratisch

An das
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig



Änderungsantrag zur DS 635/16-21 B-Plan Nr.144 „Opel-Altwerk“
Behandlung in HuFA und Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschließt:

In den Dokumenten der DS 635/16-21 werden folgende Änderungen
vorgenommen:


Anlage 5, § 3, Absatz 3.6:

Die Herstellung von zwei bis vier direkten Zugängen von der Weisenauer Str. und von zwei bis drei solcher Zugänge von der Marktstraße wird nach der Konkretisierung des Vorhabens der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung:

Da Zugänge von Weisenauer- und Marktstrasse größere Eingriffe in denkmalgeschützte Aussenfassaden darstellen und die Ensemblewirkung und das historische Erscheinungsbild des Altwerks tangieren, ist eine Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Für die Fraktion Unabhängige Liste – UL

Rüsselsheim, 4.2.2020

Michael Flörsheimer

Antrag e)

Unabhängige Liste - UL

ökologisch - sozial - basisdemokratisch

An das
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig



Änderungsantrag zur DS 635/16-21 B-Plan Nr.144 „Opel-Altwerk“
Behandlung in HuFA und Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschließt:
In den Dokumenten der DS 635/16-21 werden folgende Änderungen
vorgenommen:


Anlage 5, § 6 Denkmalschutz (S.12) wird wie folgt ergänzt:

„Abs. 6.3 Das Gebäude D 27 geht in den Besitz der Stadt Rüsselsheim
über.“

Begründung:

Durch den Bebauungsplan 144 erfährt das Gelände Altwerk Teil A, B, C
und D einen immensen Wertzuwachs. Als Gegenleistung – ähnlich dem
Umlegeverfahren im Bereich Eselswiese – wird das Gebäude D27
(„Stelzenbau“) der Stadt Rüsselsheim übertragen.

Das Gebäude D 27 ist unter denkmalschützerischen Aspekten
erhaltenswert und bietet geeignete Flächen, um dort städtische
Einrichtungen unterzubringen, bspw. (Teile des) Bildungs – und
Kulturzentrum - ohne die nicht im Haushalt der Stadt abbildbaren sehr
großen Mietkosten (von Kultur 123 berechnet: hohe 6-stellige Summe)
dauerhaft aufbringen zu müssen. Im Übrigen ein Garant für einen
öffentlichen Charakter des neuen Quartiers.

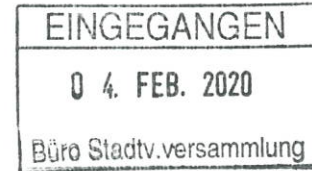
Rüsselsheim, 4.2.2020
Für die Fraktion Unabhängige Liste – UL

Michael Flörsheimer

Antrag f)

Unabhängige Liste - UL

ökologisch - sozial - basisdemokratisch

An das
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig



Änderungsantrag zur DS 635/16-21 B-Plan Nr.144 „Opel-Altwerk“
Behandlung in HuFA und Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschließt:
In den Dokumenten der DS 635/16-21 werden folgende Änderungen
vorgenommen:

Anlage 5, § 3, Absatz 3.7.a wird wie folgt formuliert:

„Die Investorin verpflichtet sich, für den Fall eines Abbruchs des Gebäudes B19 ein Ersatzgebäude im gleichen Abstand zu A8 zu errichten, die südliche Fassade des Ersatzbaus wieder in der ursprünglichen Form herzustellen und die Brücke zwischen A8 und dem Ersatzgebäude für B19 in gleicher Form und an gleicher Stelle wieder zu errichten.“

Begründung:

Die Sichtachse, die durch die Gebäudeteile A8 und B19 inklusive der Brücke mit den Plaketten der Opel-Söhne gebildet wird, symbolisiert den Aufbau des Opel-Werks (bauliche Entwicklung von Ost nach West durch Lage zwischen Bahn und Main) wie an keiner anderen Stelle. Denkmalschutz im Altwerk ist entscheidend Ensembleschutz und gerade hier – vom Adamshof bis zum Turm am südwestlichen Ende von A8 – können und dürfen keine den Charakter der Sichtachse in Frage stellende Veränderungen vorgenommen werden

Düsseld 4.2.2020

Für die Fraktion Unabhängige Liste – UL

Michael Flörsheimer

Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Jens Grode
Rathaus
65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, 13. Februar 2020

Änderungsantrag DS 635/16-21

1.
 - a) Die vorgesehene verkehrliche Erschließung wird regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens drei Jahre nach Baubeginn. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
 - b) Es ist zu prüfen, den Baustellen- und Andienungsverkehr über das Opel-Werksgelände zu führen.
 - c) Auch unter dem Aspekt zukünftiger Entwicklungen werden alternative Zuwegungen mit bedacht und Möglichkeiten dafür freigehalten.

2.
 - a) Das mögliche zweistöckige Gebäude (flächendeckend auf der bisherigen Parkplatzfläche zwischen B5 / B6 und B10; geplanter Karlshof) entfällt entsprechend den vorgestellten Architektenskizzen (s. Skizze grün schraffierte Fläche).
Im städtebaulichen Vertrag wird festgesetzt, dass die entstehende Freifläche durch Hochbeete, Pflanzkübel u.ä, begrünt wird.
 - b) Zwischen dem möglichen vierstöckigen Gebäude (westlich auf der bisherigen Parkplatzfläche zwischen B5 / B6 und dem neu zu errichtenden Ersatzgebäude B19) soll ein Durchgang zum geplanten Karlshof erhalten werden.
 - c) Das Ersatzgebäude B19 wird so gebaut, dass im Erdgeschossbereich ein Durchgang zum Karlshof erhalten wird, der ähnlich breit ist wie der jetzige zwischen Gebäude B7 und B19.

3. In dem bis zu 18m Höhe bebaubaren südlichen Bereich des MK2 wird die Grundflächenzahl 0,9 festgesetzt. Die dort entstehende Bebauung dient dem Lärmschutz. Die Freifläche wird urban begrünt.
4. Eine CO₂-arme Wärmeversorgung ist vorzusehen.
5. Auf allen Dächern, die nicht nach Norden ausgerichtet oder durch andere Gebäude verschattet sind, werden Photovoltaik- und/oder Solarwärmeanlagen errichtet, sofern dies zulässig ist (Denkmalschutzaufgaben, Statik etc.).
6. Fassaden sind zu begrünen, sofern dies zulässig ist (Denkmalschutzaufgaben, Statik

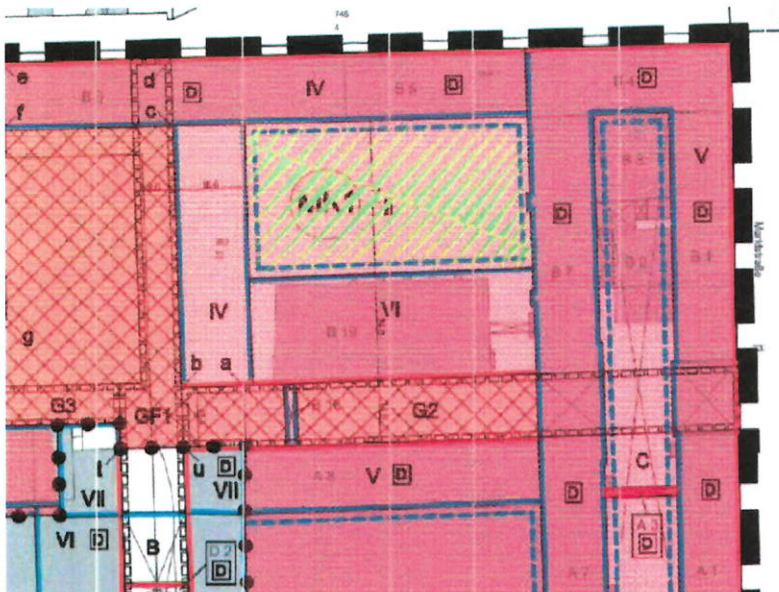
etc.).

7. Es werden gemäß Verkehrsgutachten mindestens 600 Fahrradstellplätze geschaffen. Die Beschaffenheit der Stellplätze wird laut Satzung ausgeführt.
8. Die Schaffung von öffentlichen Trinkwasserspendern wird empfohlen.
9. Die Fördermöglichkeiten durch das Programm „Frankfurter Bogen“ sind zu prüfen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Skizze zu Punkt 2



die GSt Henkes

Maria Schmitz-Henkes
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN